



SITZUNGSVORLAGE
B 2003/201/0193

Fachbereich/Aktenzeichen
Servicedienst Finanzen / Steuern
20-22-02

Datum
02.12.2003

öffentlich

Willi Höpker

Beratungsfolge

Termin

Haupt- und Finanzausschuss
Rat

15.12.2003
09.02.2004

**Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung - Finanzierungsbeteiligung
Sozialhilfe**

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Oelde genehmigt die Dringlichkeitsentscheidung des Haupt- und Finanzausschusses vom 15.12.2003.

Sachverhalt:

Die Kommunen sind zu 50 Prozent an den entstandenen Sozialhilfaufwendungen des Kreises beteiligt.

Im Jahr 2002 waren die Abrechnungszeiträume noch wie folgt festgesetzt:

01.01.-30.04.
01.05.-31.08.
01.09.-30.11.
01.12.-31.12.

Die Finanzierungsbeteiligung für die beiden letzten Abrechnungszeiträume (4 Monate) wurde aufgrund der späten Abrechnung durch den Kreis erst Mitte Januar 2003 in Höhe von insgesamt 174.512,19 € kassenwirksam und somit aus dem Haushaltsansatz 2003 beglichen.

Diese späte Abrechnung war bei der Ermittlung des Haushaltsansatzes 2003 nicht abzusehen und daher nicht berücksichtigt worden.

Die Abrechnung durch den Kreis und somit auch die Berechnung der Finanzierungsbeteiligung der Stadt Oelde erfolgt seit dem Haushaltsjahr 2003 für folgende Zeiträume (jeweils im Nachhinein):

01.01.-31.03.
01.04.-30.06.
01.07.-30.09.
01.10.-30.11.
01.12.-31.12.

Die letzten beiden Abrechnungszeiträume (jetzt nur noch 3 Monate) wurden erst in diesem Jahr kassenwirksam, so dass nach der vom Haupt- und Finanzausschuss beschlossenen überplanmäßigen Ausgabe im Haushaltsjahr 2003 keine weiteren Ausgaben mehr fällig wurden.

Bei der Planung des Haushaltsansatzes 2003 wurde davon ausgegangen, dass durch die neu festgesetzten Abrechnungszeiträume der Kreis nunmehr rechtzeitig in 2003 kassenwirksam abrechnet.

Die fälligen Zahlungen für die Finanzierungsbeteiligung an den Sozialhilfeleistungen des Kreises aus dem Zeitraum Juli bis September 2003 waren daher überplanmäßig bereitzustellen.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 15.12.2003 im Rahmen der Dringlichkeit (§ 60 Abs. 1 GO NW) einer überplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltsstelle 4100.712100 i.H.v. 116.000,00 € zugestimmt, da die Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich war.

Die Deckung war durch Mehreinnahmen bei folgender Haushaltsstelle gewährleistet:

8171.220030 Konzessionsabgaben Energieversorgung Oelde i.H.v. 116.000 €.

Die Dringlichkeitsentscheidung ist vom Rat zu genehmigen.